

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914**

80 (10.12.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3 Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4 Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

5. Im gleichen Umkreis sind verboten:
- a) Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäufer und Schweine betreffen;
  - b) Fahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
  - c) Körnungen von Tieren jeder Gattung.

**II. Maßregeln für das Beobachtungsgebiet.**

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet, insbesondere durch die Erbprinzenstraße verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann durch das Bürgermeisterramt gestattet werden. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken kann durch das Bezirksamt gestattet werden. Wegen der Bedingungen siehe § 166 Abs 2 und 3 der Ausf. Vorschr. zum R. Viehsgesetz und § 49 der Volksgesetz-Verordg. hierzu.

3. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes ist der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh verboten.

4. Hunde sind im Beobachtungsgebiet festzulegen.

**III. Maßregeln für den Sperrbezirk.**

1. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann auf Ansuchen vom Bezirksamt gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann das Bezirksamt Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- oder Zuchtzwecken kann bezirksamtlich gestattet werden.

e. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- bzw. Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten.

2. Das verseuchte Gehöfte wird gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, abgesperrt.

3. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle

4. Für alle Gehöfte ist das Weggeben von Milch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung verboten.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion verboten.

6 Auf den an dem Seuchengehöft vorbeiführenden Straßen ist der Transport und die Benutzung von Tieren jeder Art verboten.

Durlach den 5. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Genossenschaftsregister.** Zu „Konsumverein für Durlach und Umgegend e. G. m. b. H. in Durlach“ wurde eingetragen: Johann Börner ist an Wahrnehmung seines Amtes behindert. Ludwig Deber, Dreher in Durlach, ist für die Dauer des Krieges zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes bestellt. Amtsgericht Durlach.

# Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 80.

Donnerstag, 10. Dezember

1914.

## Verlustliste aus dem Bezirk Durlach.

### Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 55:

Gefreiter d. L. Emil Goldschmidt von Durlach — vermisst.

### Brigade-Gras-Bataillon Nr. 84:

Unteroffizier Heinrich Drollinger von Grözingen — leicht verwundet.

### Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 109:

Grenadier Gustav Konstantin von Untermutschelbach — gefallen.

Grenadier Albert Vortisch von Grözingen — leicht verwundet.

Grenadier Karl Heinrich Benz II von Grözingen — schwer verwundet.

Grenadier Hermann Dreyfus von Königsbach — schwer verwundet.

Wehrmann Heinrich Hartmann von Grözingen — verwundet.

Wehrmann Adolf Alois Doll von Stupferich — verwundet.

Wehrmann August Schuhmacher von Grözingen — verwundet.

Wehrmann Karl Nagel von Langensteinbach — verwundet.

Wehrmann Gustav Schächtele von Durlach — leicht verwundet.

Wehrmann Hermann Jäger von Spielberg — leicht verwundet.

Grenadier Karl Liebel von Grözingen — verwundet.

Grenadier Karl Haile von Durlach — verwundet.

Grenadier Otto Wilhelm Göhlinger von Auerbach — gefallen.

Wehrmann Friedrich Korn von Durlach — leicht verwundet.

Unteroffizier Franz Kormann von Föhlingen — leicht verwundet.

Wehrmann Gustav Kreiner von Föhlingen — gefallen.

Wehrmann Wilhelm Bachmann von Wilferdingen — verwundet.

Reservist Christian Hauck von Kleinsteinbach — leicht verwundet.

Reservist David Many von Kleinsteinbach — leicht verwundet.

Gefreiter Jakob August Köppler von Palmbach — verwundet.

Wehrmann Hermann August Knöpple von Durlach — verwundet.

Wehrmann Wilhelm Schöner von Königsbach — verwundet.

Wehrmann Ludwig Kriebel von Königsbach — verwundet.

Wehrmann Adolf Faten von Stupferich — verwundet.

Grenadier Franz Windbiel von Weingarten — gefallen.

Grenadier Alfred Kimmle von Singen — gefallen.

Wehrmann J. Hall von Söllingen — leicht verwundet.

Wehrmann Christof Heidt von Grözingen — leicht verwundet.

Wehrmann Leopold Weschenfelder von Durlach — leicht verwundet.

Wehrmann Karl Richter von Weingarten — leicht verwundet.

Reservist Julius Braun von Grözingen — verwundet.

Reservist Friedrich Bachmann von Wilferdingen — verwundet.

### Infanterie-Regiment Nr. 112:

Reservist Emil Karcher von Spielberg — gefallen.

Gefreiter Ernst Schaudel von Langensteinbach — leicht verwundet.

Reservist Karl Farr von Wilferdingen — leicht verwundet.

Reservist Karl Josef Kaufmann von Weingarten — schwer verwundet.

Reservist Hermann August Kornitzer von Wolfartsweier — leicht verwundet.

**Infanterie-Regiment Nr. 113:**

Musketier Andreas Eberhardt von Aue — bisher verwundet, am 1. 9. 14 im Johanniter-Krankenhaus Plochingen gestorben.

**Feld-Artillerie-Regiment Nr. 50:**

Kanonier Heinrich Martin von Weingarten — leicht verwundet.

**Den Kriegszustand, hier die Ausübung der Jagd durch Ausländer betr.**

Wir bringen nachstehende Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die nach der Verordnung erforderliche Genehmigung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden kann.

Durlach den 7. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Verordnung**

für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps.

Der Abschluß von Jagdpachtverträgen mit Ausländern und die Ausübung der Jagd durch Ausländer ohne meine ausdrückliche Genehmigung wird für die Dauer des Kriegszustandes verboten. Verboten ist ferner jeder Versuch, dieses Verbot durch Vorschieben von Mittelpersonen oder auf andere Weise zu umgehen.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, oder zur Zuwiderhandlung hiergegen auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Januar 1851.)

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Freiburg den 28. November 1914.

Der kommandierende General  
des stellvertretenden XIV. Armeekorps:  
Gaede.

**Die Bekämpfung der Schnakenplage betreffend.**

Auf Grund der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1910 wird für die Gemeinden Aue, Durlach, Grözingen, Hohenwetttersbach, Jöhlingen, Söllingen und Weingarten angeordnet:

In den Monaten Januar, Februar und März haben die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter die in den Kellern, Schuppen, Ställen und ähnlichen Räumlichkeiten überwinterten Schnaken durch Abspritzen, Ausräuchern oder Abflammen der Räumlichkeiten, durch Zerdrücken mit feuchten Tüchern oder in sonstiger wirksamer Weise zu vernichten. Dieses Vernichten hat in jedem Monat einmal und zwar bis längstens 15. zu geschehen, widrigenfalls unnachsichtlich Bestrafung ein-

tritt und die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Pflichten durch die Gemeinde getroffen werden.

Das Abspritzen der an den Wänden sitzenden Schnaken, das dem gefährlichen, zeitraubenden und dabei nicht ganz zuverlässigen Abflammen sowie Ausräuchern wegen Billigkeit, Ungefährlichkeit und der sicheren und rascheren Wirkung wohl vorzuziehen ist, geschieht mit dem Spritzmittel „Floria Insektizid 1912“ mittelst einer Obstbaum- oder Nebispritze oder besser einer für die Zwecke der Schnakenbekämpfung besonders konstruierten Schnakenspritze. Das oben erwähnte Spritzmittel, das in 5%iger Mischung zu verwenden ist, kann von der chemischen Fabrik in Flörzheim a. M., Dr. H. Rördlinger, bezogen werden. Floria Insektizid 1912 kostet für Mitglieder der Vereinigung zur Bekämpfung der Stechmücken- oder Schnakenplage

bei 3 1/2 kg Posttol.	5 40 statt 6 00 M.
bei 12 1/2 kg excl. Kanne pro kg	1 05 " 1 10 "
bei 30 kg " " " "	1 00 " 1 05 "
bei 60 kg " " " "	0 95 " 1 00 "
bei 1 Faß (180 incl. Faß) " " "	0 90 " 0 95 "

Der Mitgliederpreis kann nur berechnet werden, wenn der Bestellung eine Mitglieds-karte angeheftet ist. Die Karten können vom Geschäftsführer Fr. Glaser, Weberstr. 3 in Mannheim, jederzeit nachbezogen werden.

Geschieht jedoch die Vernichtung der Schnaken durch Abflammen, so wäre hierzu am besten die von F. Rief in Mannheim hergestellte „Schnakenlampe Perfekt“, die zum Preise von 2 M. in den einschlägigen Geschäften erhältlich ist, zu verwenden.

Eine Belehrung über die Winterbekämpfung der Schnaken, die insbesondere über das Bespritzen der Wände mit „Floria Insektizid 1912“ genau Aufschluß gibt, ist von Fr. Glaser in Mannheim, Weberstraße 3, zum Preise von 1 1/2 Pfennig pro Stück zu beziehen. Wir empfehlen deren Anschaffung zur Verteilung an die Grundbesitzer.

In Räumen, wo Pulver, Benzin, Petroleum, Reisig, Holzwolle, Stroh, Lumpen und dergl. lagern, werden die Schnaken am besten durch Bespritzen der Wände mit Floria Insektizid 1912 vernichtet oder mit feuchten Tüchern zerdrückt.

Wir veranlassen die Bürgermeisterämter der obengenannten Gemeinden, diese Anordnung in ihren Gemeinden ortsüblich bekannt zu

machen und zugleich darüber Beschluß zu fassen und zu berichten, auf welche Weise die Vernichtung der Schnaken geschehen und ob nicht diese Arbeit seitens der Gemeinde einer zuverlässigen Persönlichkeit übertragen werden soll, die gegen geringe Vergütung (20 Pfennig bis 1 Mark) dieses Geschäft in den einzelnen Häusern besorgt; letzterenfalls wird wohl auch der Zweck der Winterbekämpfung am sichersten erreicht werden.

Da infolge des feuchten Sommers und Herbstes ungeheure Mengen von Schnaken zur Entwicklung gelangt sind, veranlassen wir die genannten Bürgermeisterämter, dafür zu sorgen, daß die angeordnete Vernichtung der Schnaken gründlich durchgeführt wird.

Durlach den 26. November 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Stelle eines Feuersehauers betr.**

Durch den Rücktritt des Feuersehauers G. Schweizer in Durlach ist der Feuersehauerdienst für den III. Distrikt frei geworden und deshalb zu vergeben.

Zum III. Distrikt gehören die Orte: Auerbach, Grözingen, Grünwetttersbach, Hohenwetttersbach — mit der Hofgutsgemarkung —, Langensteinbach, Palmbach, Spielberg, Stupferich und Wolfartsweier.

Bewerber — aus der Zahl der Bauhandwerker — wollen ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen innerhalb 8 Tagen anher einreichen.

Durlach den 2. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Josef Schiebenez, Stephan Schwarz, St. Maier, August, Weinacker und des Schreiners Schaler in Jöhlingen erloschen ist, werden hiermit die für diese Gehöfte angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

Durlach den 2. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

Nachdem in den Viehbeständen des August Ruf, Synagogenstraße, und des Müllers Adolf Walter in Grözingen die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen hiermit aufgehoben.

Durlach den 3. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

Das Großh. Bezirksamt Bruchsal macht bekannt:  
„Nachdem im Stalle des Vitus Häfner in

Langenbrücken die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird das Gehöfte des Genannten als Sperrbezirk im Sinne der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz und der übrige Teil der Gemeinde Langenbrücken als Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff. a. a. D. erklärt.“

Durlach den 3. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

In Raßatt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Rindvieh- und Schweinemärkte in Raßatt sind verboten.

Durlach den 7. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

Das Großh. Bezirksamt Karlsruhe macht bekannt:

„Nachdem in den Stallungen der Großh. Hofdomäne Scheibhardt die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird das Hofgut Scheibhardt als Sperrbezirk im Sinne der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz erklärt.“

Durlach den 7. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr.**

Nachdem in dem Viehbestande des Heinrich Leußler in Durlach, Jägerstraße 12, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden folgende Anordnungen getroffen:

**A. Sperrbezirk.**

Das Gehöft des Heinrich Leußler bildet einen Sperrbezirk i. S. der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz.

**B. Beobachtungsgebiet.**

Um den Sperrbezirk (A) wird ein Beobachtungsgebiet im Sinn der §§ 165 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz, bestehend aus der Gemeinde Durlach, gebildet.

**I. Gemeinsame Maßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet.**

In der Gemeinde Durlach ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der